



Entschädigung von Verdolmetschungen und Übersetzungen bei amtlichen Mandaten in Strafsachen

Die Entschädigung von Sprachdienstleistungen (mündliche Verdolmetschungen und schriftliche Übersetzungen), welche im Rahmen von amtlichen Rechtsvertretungen in Strafsachen entstehen, werden seit 1. Januar 2019 direkt über die Staatskasse abgerechnet. Die Rechnungstellung der Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen an die Rechtsvertreter/innen erübrigt sich.

1. Formular

Auf der Website des Zürcher Sprachdienstleistungswesens sind die Formulare für die Entschädigung von Dolmetscheinsätzen und Übersetzungsaufträgen bei amtlichen Mandaten in Strafsachen abrufbar. Bei der Auswahl des richtigen Entschädigungsbeleges ist nicht nur zwischen Dolmetscheinsätzen und Übersetzungsaufträgen zu unterscheiden, sondern aufgrund der unterschiedlichen Tarife auch zwischen akkreditierten und nicht akkreditierten Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen.

2. Dolmetscheinsatz

Das Formular "Entschädigungsbeleg mündlicher Dolmetscheinsatz bei amtlichen Mandaten in Strafsachen (ab 1.7.2019)" ist unmittelbar im Anschluss an den Dolmetscheinsatz von der amtlichen Rechtsvertretung auszufüllen und von dieser sowie der dolmetschenden Person vor Ort zu unterzeichnen. Bei Bedarf wird für die Rechtsvertretung ein Exemplar im Doppel ausgefüllt. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher sendet ihr/sein Exemplar **umgehend, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen** per Post an die verfahrensführende Amtsstelle.

Die verfahrensführende Amtsstelle (Gericht, Staatsanwaltschaft etc.) prüft das ausgefüllte Formular und visiert es.

Liegt die Verfahrensleitung bei der **Staatsanwaltschaft**, erstellt die oder der verfahrensleitende Fallbearbeiter/in gestützt auf das eingereichte Entschädigungsformular den herkömmlichen staatsanwaltschaftsinternen Beleg "Auftragsrapport für Verdolmetschungen und Übersetzungen", unterzeichnet diesen und leitet ihn an die Kasse der Amtsstelle weiter zur Veranlassung der Auszahlung.

Liegt die Verfahrensleitung bei einem **Bezirks- oder beim Obergericht**, so leitet die Richterin oder der Richter den visierten Entschädigungsbeleg direkt weiter an die Kasse bzw. im Falle des Obergerichts an den Personaldienst zur Addition und Veranlassung der Auszahlung.

3. Übersetzungsauftrag

Das ausgefüllte Formular "Entschädigungsbeleg schriftlicher Übersetzungsauftrag bei amtlichen Mandaten in Strafsachen (ab 1.7.2019)" ist von der Übersetzerin oder vom Übersetzer im Nachgang an die Übersetzung im Doppel auszufüllen, zu unterschreiben und per Post an die Rechtsvertreterin oder den Rechtsvertreter, welche/r den Auftrag erteilt hat, zuzustellen. Die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter kontrolliert und

unterschreibt das Formular und sendet es **umgehend, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen** direkt an die verfahrensführende Amtsstelle sowie gleichzeitig an die Dolmetscherin oder den Dolmetscher (Doppel).

Die verfahrensführende Amtsstelle (Gericht, Staatsanwaltschaft etc.) prüft das ausgefüllte Formular und visiert es.

Liegt die Verfahrensleitung bei der **Staatsanwaltschaft**, erstellt die oder der verfahrensleitende Fallbearbeiter/in gestützt auf das eingereichte Entschädigungsformular den herkömmlichen staatsanwaltschaftsinternen Beleg "Auftragsrapport für Verdolmetschungen und Übersetzungen", unterzeichnet diesen und leitet ihn an die Kasse der Amtsstelle weiter zur Veranlassung der Auszahlung.

Liegt die Verfahrensleitung bei einem **Bezirks- oder beim Obergericht**, so leitet die Richterin oder der Richter den visierten Entschädigungsbeleg direkt weiter an die Kasse bzw. im Falle des Obergerichts an den Personaldienst zur Addition und Veranlassung der Auszahlung.

4. Sprachdienstleistungsverzeichnis

Beim Aufgebot von Dolmetscher/innen und Übertragen von schriftlichen Arbeiten an Übersetzer/innen durch die Rechtsvertreter/innen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie beim Einsatz von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen bei den Amtsstellen. Insbesondere sind akkreditierte Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen gemäss dem Zürcher Sprachdienstleistungsverzeichnis aufzubieten. Ausnahmen hiervon sind vorab durch die Verfahrensleitung zu bewilligen.

Das Sprachdienstleistungsverzeichnis des Kantons Zürich ist nicht öffentlich zugänglich. Rechtsvertreter/innen erhalten bei Bedarf von der Zentralstelle Sprachdienstleistungen einen Auszug aus dem Verzeichnis für die gewünschte Sprache, jedoch mit beschränkten Informationen (Sprache, Vorname, Name, akademischer Titel, Mobiltelefon, Wohnort [ohne Adresse], Einschränkungen und Verfügbarkeit). Dieser Auszug ist per E-Mail anzufordern unter der Adresse sprachdienstleistungen@gerichte-zh.ch.

5. Fragen

Fragen in konkreten Fällen sind direkt mit den Rechtsvertretungen, Dolmetscher/innen, Übersetzer/innen und den verfahrensführenden Amtsstellen zu klären.

17.09.2020/ahg